

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.09.2025

Nr. 25/2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Kinder- und Jugendchorleitung (KJCM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kinder- und Jugendchorleitung am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Masterprüfung	3
§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	3
§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	4
§ 5 Anmeldung zur Masterprüfung	4
§ 6 Masterprüfung	4
§ 7 Zulassung zur Masterprüfung	4
§ 8 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung	4
§ 9 Bildung der Abschlussnote	4
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung	5
Anlage Musterstudienplan Kinder- und Jugendchorleitung M.Mus.	6

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Kinder- und Jugendchorleitung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(2) Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (folgend RSPO genannt) für Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Studiengangsübergreifende Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums, zur Studienorganisation, zu Zuständigkeiten, zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie zu Prüfungsregularien für alle künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Masterstudiengänge mit Ausnahme der Teilstudiengänge im Bereich Lehramt regelt die RSPO.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, den Beruf der Dirigent*in in Kinder- und Jugendchören in hervorragender Weise auszuüben. ³Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau erbracht werden. ⁴Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, verantwortlich in leitender Funktion im musikalischen Bereich arbeiten zu können. ⁵Sie werden in die Lage versetzt, Kinder und Jugendliche fachkompetent musikalisch zu fordern und zu fördern und Konzertprogramme von hervorragender Qualität zu gestalten.

§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) ¹Neben der vertiefenden Ausbildung in den Besonderheiten der Kinder- und Jugendchorleitung sowie dem Fach Gesang sind die Charakteristika der Ausbildung primär auf drei Arbeitsfelder ausgerichtet: Förderung der Kinderstimme, Schaffung und Qualitätssicherung eines Werkrepertoires sowie Entwicklung des stimmdiagnostischen Hörens zur Verbesserung der Aufführungsqualität im Bereich Kinder- und Jugendchor. ²Chorleitung, Gesang und die Didaktik/Methodik beider Fachgebiete durchziehen alle vier Semester. ³Sie sind inhaltlich in den Seminaren, praktischen Übungen und Projektarbeiten miteinander verschränkt. ⁴Darüber hinaus korrespondieren die künstlerischen Fächer mit den benachbarten künstlerischen Studiengängen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ⁵Im dritten Semester liegt der Schwerpunkt der Ausbildung auf künstlerischen Proben- und Aufführungsprojekten, die als Vorbereitung auf die Masterarbeit selbständig durchgeführt werden.

(2) Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern der Musterstudienplan (Anlage) und die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Der Studiengang kann auf Antrag auch als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienzeit verlängert sich in der Teilzeitform auf 8 Semester, die anderen Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt. ³Der Antrag auf Teilzeitstudium erfolgt formlos mit der Bewerbung um einen Studienplatz. ⁴Über den Antrag entscheidet der*die Studiengangsprecher*in.

§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Die Masterprüfung setzt sich aus drei benoteten und zwei unbenoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1	Chorleitung	benotet
Modul 2	Gesang	benotet
Modul 3	Kreative Aufführungspraxis	unbenotet
Modul 4	Masterarbeit	benotet
Modul 5	Pädagogik und Vermittlung	unbenotet

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

§ 5 Anmeldung zur Masterprüfung

Siehe § 14 der aktuell gültigen RSPO.

§ 6 Masterprüfung

(1) Das Modul Masterarbeit besteht aus dem Einstudieren, der Organisation und Aufführung eines mindestens 30-minütigen Konzertprogramms für einen Kinder- und Jugend-chor, der Erstellung eines nach wissenschaftlichen Methoden entwickelten Programmheftes sowie einer abschließenden halbstündigen mündlichen Prüfung, in der das Konzert aus Sicht der Chorleitung musikwissenschaftlich, künstlerisch-interpretatorisch und aufführungspraktisch reflektiert wird.

(2) ¹Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Prüfungsamt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat reicht einen Themenvorschlag für die Masterarbeit ein und kann einen Vorschlag unterbreiten, von wem die Masterarbeit betreut werden soll.

(3) ¹Der*die Studiengangsprecher*in legt das Thema der Masterarbeit fest, bestellt die zwei Prüfer*innen und benennt den*die Erstgutachter*in, der*die gleichzeitig die Masterarbeit betreut. ²Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 7 Zulassung zur Masterprüfung

Siehe § 14 der aktuell gültigen RSPO.

§ 8 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung

Siehe § 19 der aktuell gültigen RSPO.

§ 9 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote des Studiengangs ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. ²Die einzelnen Noten werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. ³Dabei werden die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit doppelt gezählt.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.
- (2) Übergangsregelungen gemäß § 30 der entsprechenden RSPO.

Anlage Musterstudienplan Kinder- und Jugendchorleitung M.Mus.

Nr.	Modul	LV*	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
				1.	2.	3.	4.	
1	Chorleitung							46
	1.1 Chorleitung	E/G	2	5	5	5	5	20
	1.2 Hospitation und Lehrversuche	Selbststudium		2	2	2	2	8
	1.3 Ensemblepraktisches Partiturspiel	E	1	3	3			6
	1.4 Orchesterleitung	G	1,5	3	3	3	3	12
2	Gesang							16
	2.1 Gesang	E	1	2	2	2	2	8
	2.2 Blattsingen und Solmisation	G	1	1	1			2
	2.3 Chorische Stimmbildung	G	1	1	1			2
	2.4 Grundlagen der Gesangspädagogik	V/S	2			2	2	4
3	Kreative Aufführungspraxis							26
	3.1 Ensemblearbeit	G	2	4	4	4		12
	3.2 Praktikum	Selbststudium		1	1	1		3
	3.3 Werkanalyse	S	2		2	3		5
	3.4 Kinderstimm- und diagnostisches Hören	G	1	2	2	2		6
4	Masterarbeit	Selbststudium					15	15
5	Pädagogik und Vermittlung							17
	5.1 Didaktik und Methodik der Kinderchorleitung	S	1	2	2	2	2	8
	5.2 Musikvermittlung	S	2		2	3		5
	5.3 Berufspraktische Ergänzungsfächer	S/V/W	1	2	1	1		4
Summe LP				28	31	30	31	120

*(E) Künstlerischer Einzelunterricht / (G) Künstlerischer Gruppenunterricht / (KQ) Kolloquium / (P) Projekt / (S) Seminar / (T) Tutorium / (Exk) Exkursion / (V) Vorlesung / (W) Workshop / (Ü) Übung